

Druckstod/Vorlage Nr.: 84316

Aus dem Werk: Lißner, Völker u. Kontinente

Seite: 124

wurde an unsere Druckerei gegeben zum Abdruck in:
Kiderlen, Ostasien

wurde ausgeliehen an:

laut Schreiben vom: _____

wurde verkauft an:

laut Schreiben vom: _____

wurde vernichtet am: _____

Der Versand wird hierdurch bestätigt: 26. 3. 38

Im Tagebuch notiert am: 26. 3. 38

von: Lpz.

25. 3. 1938
(Datum)

Grünberg
(Unterschrift)

Und wie lange soll man all diese Unterlagen aufheben? Bei der Entscheidung dieser Frage sollte man von der Überlegung ausgehen, ob es sich um Materialien handelt, die wichtig, wertvoll und für die Verlagsgeschichte interessant sind, oder um beispielsweise Zeichnungen oder Klischees, die zu keinen Neuauflagen des betreffenden Werkes mehr benötigt werden können, weil das Werk vergriffen ist und eine Neuauflage nicht in Frage kommen kann. Aber auch hierbei sollte man — wenigstens soweit es sich

um Vorlagen (Photos oder Zeichnungen) handelt — erst prüfen, ob es sich nicht um zeitgeschichtlich wichtiges Material handelt, das vielleicht später doch noch einmal einen besonderen Wert erhalten kann. J. B. würden wir alte Bilder von Stadtteilen, die inzwischen der Sanierung anheimgefallen sind, ebensowenig vernichten wie beispielsweise den Eisernen Bestand früherer Auflagen oder inzwischen vergriffener Werke.

Richtig ist es dagegen, jedes Jahr einmal die Schutzumschlag- und Illustrationsbücher daraufhin durchzusehen, ob nicht dieses oder jenes Klischee abgegeben werden kann; kleinlich braucht man besonders dann nicht zu sein, wenn von dem betreffenden Bild die Vorlage noch vorhanden ist.

Und noch etwas dürfte wichtig sein: Während der Herstellung des Buches legt man einen Durchschlag der Werkbestellung, Angebote, der Korrespondenz mit Graphikern, Buchbindereien, Bildlieferanten, Zeichnern usw. in eine Mappe ab, in der Schriftstücke im DIN A 4-Format ungefalzt Platz finden können. Ist die Abrechnung seitens der Lieferanten erfolgt, so ist man geneigt, den Inhalt dieser Mappe der allgemeinen Briefablage anzuvertrauen. Das sollte man nicht tun. Vielmehr ist es zweckmäßig, die wichtigsten Schriftstücke in dieser Mappe weiter vereinigt zu lassen. Dem steht insbesondere dann auch nichts im Wege, wenn jeweils zwei Durchschläge der eigenen Korrespondenz angefertigt werden und einer davon sogleich in die Ablage geleitet wird. Diese in der Briefablage abgelegten Durchschläge weisen bei späteren Nachforschungen immer darauf hin, daß sich die betreffende Korrespondenz in der Werkmappe befindet. Und diese Werkmappen jedes Werkes (nicht auch für jede Neuauflage) sollte man auch für unabsehbare Zeit aufheben.

Entscheidungen höherer Gerichte

Berichtet und besprochen von Dr. U. Elster

(Zuletzt Börsenblatt Nr. 42)

Angabe des Druckers auf vervielfältigten Rundschreiben?

Bekanntlich muß nach § 6 RPrefGes. auf jeder Druckschrift der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie zur Verbreitung bestimmt ist, beim Selbstvertrieb der Druckschrift der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. Diese Gesetzesvorschrift hat ihren vernünftigen Sinn; er darf aber nicht ins Unvernünftige formalistisch überspannt werden. Mit Recht haben zwei Urteile des OLG. München vom 28. Okt. 1937 solcher Überspannung gewehrt. Das eine der beiden Urteile ist in Jur. Wochenschr. 1937, S. 3095 abgedruckt und betraf ein Elternrundschreiben eines Pfarrers, das vervielfältigt war, in seinem Wortlaut vom Pfarrer unterzeichnet war, aber keine besondere Angabe trug, wer es gedruckt hatte. Gegenüber dem Revisionsbegehren des Staatsanwalts erklärte das OLG. München die Angaben für präsekundär ausreichend, eine besondere Nennung des »Druckers« hier also für unnötig. Mit Recht. Denn »es konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß der Verfasser durch die Unterzeichnung mit Namen und Wohnort und Amtsbezeichnung sich gleichzeitig auch als Hersteller und Drucker der von ihm unterzeichneten Schrift bezeichnen wollte und sich bezeichnet hat. Diese Schlussfolgerung läßt keinen Verstoß gegen allgemeine Gesetze der Erfahrung und der Logik erkennen, sie enthält keine Widersprüche«. Man erzieht daraus, daß es genügt, wenn der Verantwortliche klar bezeichnet ist; für eine formalistische Überspannung der äußerlichen Anforderungen ist kein Anlaß und kein Raum.

Vorschußzahlungen auf Anteilhonorar im Zweifel keine Mindesthonorar-Garantie.

Ein interessantes Urteil des OLG. Dresden vom 2. Dezember 1937 (Arch. f. UrhR. Bd. 11 S. 162) hat die Frage entschieden, ob Vorauszahlungen auf Anteilhonorar rückforderbar sind oder unabhängig vom Absatz dem Verfasser verbleiben. Es handelte

sich um ein Anteilhonorar von 10%, das in drei Raten von je 1000 RM bei Unterschrift des Vertrages, bei Ablieferung des Manuskripts und dreißig Tage nach Erscheinen des Buches fällig war. Der Absatz entsprach nicht den Erwartungen; an Nachdruck oder Neuauflage war nicht zu denken; das höchstmögliche Honorar für den Verfasser kam danach nicht an den Vorschußbetrag von 3000 RM heran. Verfasser klagte aber darauf, daß er den ganzen Betrag zu beanspruchen habe. Das OLG. lehnte das ab: »Die Verrechnungsabrede besagt nichts anderes, als daß der zur Zeit des Vertragschlusses noch in der Zukunft liegende Erfolg des Buches und sein Absatz Voraussetzungen für das Recht des Verfassers sind, den Vorschuß auf das Honorar zu behalten. Es ist auch im Verlagswesen nicht üblich, die Vereinbarung von Vorschüssen auf die Vergütung des Verfassers als Garantie eines Mindesthonorars zu behandeln. Namentlich besteht nach dieser Richtung, wie dem Senat bekannt ist, auch kein Handelsbrauch. Der Vertrag enthält aber keinen Hinweis in dem Sinne, daß die Vorauszahlungen nicht zurückzahlen seien, wenn sie durch die endgültige Vergütung nicht gedeckt werden. Aus alledem folgt, daß der Kläger die ihm zustehenden Vorschüsse nicht behalten kann, wenn sich herausstellt, daß sie durch seine nach dem Absatz bestimmte Vergütung endgültig nicht gedeckt werden, weil der mit den Vorauszahlungen bezweckte Erfolg nicht eintritt und damit ihre Rechtsgrundlage entfällt (§ 812 BGB).«

Mängelrüge beim Kauf eines Buches.

Ein Ärzteverein in E. hatte beim Geschichtsverein in F. 400 Stück eines Buches »Geschichte der E-er Ärzte und Krankenhäuser bis 1907« bestellt und erhalten. Weil in diesem Buch auch drei jüdische Ärzte gewürdigt worden sind, stellte der Ärzteverein dem Geschichtsverein die Bücher wieder zur Verfügung. Das OLG. Düsseldorf gab in einem Urteil vom 31. Dezember 1937 (wird in Höchststrichterl. Rechtspr. 1938 abgedruckt) dem Ärzteverein un-